

Name der Gesellschaft
Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner.

会社名
ベルギー合同年金生活者会社

認可年月日
1863.10.17.

業種
公共公益

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Stück 50,
Jg.1863, SS.1-8.; Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf,
Jg.1863, SS.1-8.;Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Aachen,
Jg.1863, SS.1-8.

ファイル名
18631017BGVR_A.pdf

Beilage

zum

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner“

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben den Verwaltungsberichten und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht -- für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung näher Bestimmungen getroffen werden können -- ist das in Preußen beständige Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Verschuldeten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Ver-

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer anzustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Follten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Urtheilbaren sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Culemburg.

I 8518. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner.“

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituierung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien dieser Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung „Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner“ gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) In Belgien und dem Aelcarbe gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierin zu erlangen.
- 2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzurassiren, und, wie voranbestimmt, zu verwenden;
- 3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidationen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundpläne dieser Vereine, die allgemeinen und besondern sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens $\frac{1}{4}$ der Actien besitzen, beantragt werden.

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr errichtet werden sollen, wird die Liquidation durch drei von der General-Versammlung bezeichneter Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesamt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidation der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft gesammelt, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 nummerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie des Abschnitts-Stocks, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations mutuelles sur la vie.“

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.“)

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividenden.

Art. 5. Bei Einhandigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung verschiedener Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeztiger Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Theiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesamtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Bevollmächtigten, sowie der General-Director können den Beratungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur beratende Stimmen bei ihrer Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Bevollmächtigten gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Auberäumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.	
" 10—29 " " " " 2 Stimmen.	
" 30—49 " " " " 3 "	
" 50—69 " " " " 4 "	
" 70 und darüber " " " " 5 "	

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Bevollmächtigten hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig beraten, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefasst und durch von dem Bureau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Beratung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmberechtigten Actionaire, oder von dem Revisions-Comitè der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorkommenden Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Zeit zusammen zu berufen.

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Rathes wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmenräthler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Bureau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Bureau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

- I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu erneuern,
- II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,
- III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,
- IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,
- V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese erst dann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlösung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unentäußlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20% von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsantheile von Frs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.

Charles Victor Hennequin, Grundbesitzer und Bürgermeister zu Singelom.

Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.

Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:

H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Da non, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

- Art. 21.** Der Verwaltungsrath ernannt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.
Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.
Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Nexten der anwesenden Mitglieder geführt.
Bei allen Verhandlungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.
- Art. 22.** Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.
- Art. 23.** Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.
Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.
Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.
Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.
Er ernannt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.
Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen etc.
Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.
Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgesetzt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

- Art. 24.** Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.
- Art. 25.** Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.
Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{1}{2}$ der Abstimmenden die Ablegung des Directors aussprechen.
- Art. 26.** Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.
Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.
Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amtes und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.
Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonois, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.
- Art. 27.** Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, kann sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er beratende Stimme.
Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen. Der General-Director und zwei Verwalter können rechtmäßig die Lösung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen. Im Hindernisfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director ausgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuss werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist. 5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frsch. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve stehenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die im Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesamtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Im Falle jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgesetzt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluss der General-Versammlung beschränkt oder aufgehoben werden. Diefelbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Bewohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände vorab bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtmäßig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Jallissements eines Actionairs, können die Erben, Mündiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und befolgen sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertritt.

Dies wäre derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrere Personen Besitzer einer einzigen Actie wären.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner“ zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine 35125 Vereins-Mitglieder mit Frs. 40,542,073. 76 — wovon in Deutschland 7069 Policen über Frs. 5,883,268 — gezeichnetem Capitale.

Ar

Bei Regulirung des am 1ten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgeuß von 7 resp. 14 Procent ihres eingelegten Capitals.

Ar

Herrmann Schlesinger,

Art

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preussischen Staat.
Am Saack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.



Art